

6397/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärgesetz 1996,1997,1998 und betreffend Strafverfahren wegen § 281, § 282 StGB seit 1992“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Bereits in den Jahren 1994 und 1996 wurden in den wesentlichen Punkten gleichlautende schriftliche Anfragen (Zl. 7033/J - NR/1994 sowie Zl. 1433/J - NR/1996) an mich gestellt, weshalb es mir angebracht erscheint, die nunmehrige Anfrage größtenteils in der gleichen Art und Weise zu beantworten, um einen wenn auch eingeschränkten Vergleich mit den seinerzeitigen Daten zu ermöglichen. Ich ersuche um Verständnis, dass es den meisten der mit der Berichterstattung beauftragten Staatsanwaltschaften infolge der Kürze der für die Berichterstattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, die Fragen 1 bis 6 zur Gänze in der von den Fragestellern gewünschten Aufschlüsselung und Vollständigkeit - die dafür notwendigen Daten lassen sich nicht computerunterstützt ermitteln - zu beantworten. So konnten teilweise die Daten für den bezirksgerichtlichen Bereich nicht bzw. nur für das Jahr 1998 ermittelt werden.

Es ist daher auch nur in eingeschränktem Maß möglich, das vorhandene Zahlenmaterial im Sinne der Fragestellungen zusammenzufassen. Vielfach können daher nur Untergrenzen („mindestens...“) der angefragten Daten angegeben werden.

Das zur Verurteiltenstatistik dargestellte Zahlenmaterial entstammt hingegen der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik, weshalb daraus weit verlässlichere Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Die in der Anfrage geäußerte Ansicht, die Zahl der wegen des Verdachts der Vergehen nach § 281 oder § 282 Angezeigten und strafrechtlich Verfolgten sei „Sprunghaft angestiegen“, lässt sich aus dem vorhandenen - wenn auch eingeschränkten - Zahlenmaterial nicht verifizieren; vielmehr ist ein starker Rückgang festzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkungen beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der **Anzeigen** nach dem Militärstrafgesetz und dem Wehrgesetz hat sich in den Jahren 1996 bis 1998 bei den einzelnen Staatsanwaltschaften wie folgt entwickelt:

Anzeigen	1996		1997		1998	
Staats - anwaltschaft	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG
Wien	181	78	141	96	150	63
StA beim JGH	39	0	6	0	32	3
Eisenstadt	91	0	108	0	98	0
St. Pölten	37	0	41	0	27	0
Korneuburg	22	0	56	0	67	0
Krems	26	0	11	0	20	0
Wr. Neustadt	6	0	1	0	54	0
OstA Wien	402	78	364	96	448	66

Graz	15		7		41	
Klagenfurt	14	0	10	0	104	0
Leoben	18	keine An -	23	keine An -	18	1
		gaben		gaben		
OStA Graz	mindestens 47		mindestens 40		164	

Linz	keine Angaben				31	0
Salzburg	keine Angaben				25	0
Wels	9	0	Keine Angaben	14	0	
Steyr	keine Ang.	0	keine Ang.	0	keine	0
Ried	10	0	5	0	3	0
OStA Linz	mind. 19	0	mind. 5	0	mind.73	0

Innsbruck	7	0	11	0	28	0
Feldkirch	8	1	12	0	16	0
OStA Innsbruck	15	1	23	0	44	0

Gesamt	mind. 562		mind. 528		mind. 795	
---------------	------------------	--	------------------	--	------------------	--

Zu 2 und 5:

Anzeigen gegen dieselbe Person wegen ein - und desselben Delikts (1996 - 1998):

StA	zweifach	dreifach	mehrfach
Wien	keine Angaben		
StA beim JGH	4	0	0
Eisenstadt	1	0	0
St. Pölten	keine Angaben		
Korneuburg	0	0	0
Wr. Neustadt	1	0	0
Krems	0	0	0
OstA Wien	mind. 6	0	0

Graz	0	0	0
Klagenfurt	0	0	0
Leoben	0	0	0
OStA Graz	0	0	0

Linz	0	1	0
Salzburg	1	0	0
Wels	1	0	0
Steyr	keine Angaben		
Ried	0	0	0
OStA Linz	mind. 2	mind. 1	0

Innsbruck	2	0	0
Feldkirch	0	2	0
OStA Innsbruck	2	2	0

Gesamt	mind. 10	mind. 3	0
---------------	-----------------	----------------	----------

Lediglich in Innsbruck wurde eine Person wegen desselben Delikts zweimal verurteilt. Ansonsten kam es - soweit Aufzeichnungen vorliegen zu keinen Mehrfachverurteilungen.

Zu 3:

Anzahl der Fälle, in denen Strafverfahren eingeleitet wurden:

Strafverfahren	1996		1997		1998	
StA	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG
Wien	146	68	112	88	144	53
StA beim JGH	9	0	5	0	13	2
Eisenstadt	51	0	63	0	85	0
St. Pölten	31	6	18	0	22	0
Korneuburg	keine Angaben				35	0
Krems	10	0	4	0	12	0
Wr. Neustadt	5	0	1	0	31	0
OStA Wien	mind. 252	mind. 68	mind. 203	mind. 88	342	55

Graz	10		6		36	
Klagenfurt	10	0	10	0	57	0
Leoben	keine Angaben				14	1
OStA Graz	mind. 20		mind. 16		108	

Linz	keine Angaben				24	0
Salzburg	keine Angaben				18	0
Wels	6	0	keine Angaben		6	0
Steyr	keine Ang.	0	keine Ang.	0	keine Ang.	0
Ried	10	0	5	0	3	0
OStA Linz	mind.16	0	mind. 5	0	mind. 51	0

Innsbruck	6	0	10	0	26	0
Feldkirch	7	1	8	0	4	0
OStA Inns - bruck	13	1	18	0	30	0

Gesamt	mind. 370	mind. 330	mind. 586
---------------	------------------	------------------	------------------

Zu 4 und 8:

Die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz bzw. dem Wehrgesetz kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Daten stammen aus der - jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht - ten - **Gerichtlichen Kriminalstatistik**.

Straftatbestand	1996	1997	1998
§ 7 MilStG (Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles)	87	118	61
§ 8 MilStG (Unerlaubte Abwesenheit)	189	167	162
§ 9 MilStG (Desertion)	51	19	39
§ 10 MilStG (Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit)	-	2	-
§ 11 MilStG (Dienstentziehung durch Täuschung)	2	2	2
§§ 12,14 MilStG (Ungehorsam)	41	20	7
§ 22 MilStG (Körperverletzung eines Vorgesetzten)	3	6	2
§ 24 MilStG (Vorsätzliche Wachverfehlung)	15	17	12
§ 31 MilStG (Militärischer Diebstahl)	8	8	15
§ 36 MilStG (Körperverletzung von Untergebenen)	6	4	3
sonstige Straftatbestände	-	-	-
Des MilStG			
§§ 57, 58 WehrG	7	8	6

Hinsichtlich der Freisprüche sowie der Einstellungen ergeben die Berichte der Staatsanwaltschaften folgendes Bild:

Verfahrens - ergebnisse	1996		1997		1998	
StA	Frei - spruch	Einstel - lung	Frei - spruch	Einstel - lung	Frei - spruch	Einstel - lung
Wien	keine Ang.	45	keine Ang.	45	keine Ang.	54
StA beim JGH	0	2	0	1	0	13
Eisenstadt	4	10	2	12	1	33
St.Pölten	1	16	0	30	18	
Korneuburg	keine Angaben				2	16
Krems	0	4	0	4	1	2
Wr. Neustadt	keine Angaben					
OStA Wien	mind. 5	mind. 77	mind. 2	mind. 92	mind. 4	mind. 136

Graz	keine Angaben				3	keine
						Ang.
Klagenfurt	0	3	0	2	0	32
Leoben	keine Angaben				0	2
OStA Graz	0	mind. 3	0	mind. 2	3	mind. 34

Linz	keine Angaben				1	10
Salzburg	keine Angaben				1	7
Wels	0	0	keine Angaben		0	0
Steyr	keine Ang.	0	keine Ang.	0	keine Ang.	0
Ried	0	2	0	1	0	0
OStA Linz	0	mind. 2	0	mind. 1	mind. 2	17

Innsbruck	0	2	0	6	1	6
Feldkirch	0	6	0	5	0	13
OStA Inns - bruck	0	8	0	11	1	19

Gesamt	mind. 5	mind. 90	mind. 2	mind. 106	mind. 10	mind. 206
---------------	----------------	-----------------	----------------	------------------	-----------------	------------------

Zu 6:

Nach der **Gerichtlichen Kriminalstatistik** wurden im Jahr **1996** insgesamt **403 Personen** von österreichischen Strafgerichten nach dem **Militärstrafgesetz** verurteilt, darunter 36 Jugendliche. In **271** Fällen wurde eine **Geldstrafe** (davon 62 bedingt und 18 teilbedingt), in **116** Fällen eine **Freiheitsstrafe** (davon 94 bedingt und 4 teilbedingt) verhängt. In drei Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. In 10 Fällen wurde der Ausspruch einer Strafe nach § 13 JGG vorbehalten. Es wurden 36 Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen, 109 Geldstrafen zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 105 Geldstrafen zwischen 60 und 180 Tagessätzen sowie 6 Geldstrafen im Ausmaß von über 180 Tagessätzen verhängt. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen betrug in 27 Fällen weniger als einen Monat, in 45 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 22 Fällen zwischen drei und sechs Monaten und in 18 Fällen zwischen sechs und zwölf Monaten.

Im Jahr **1997** wurden insgesamt **364 Personen** von österreichischen Strafgerichten nach dem **Militärstrafgesetz** verurteilt, darunter 27 Jugendliche. In **278** Fällen wurde eine **Geldstrafe** (davon 62 bedingt und 14 teilbedingt), in **78** Fällen eine **Freiheitsstrafe** (davon 63 bedingt und 4 teilbedingt) verhängt. In drei Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. In 5 Fällen wurde der Ausspruch einer Strafe nach § 13 JGG vorbehalten. Es wurden 43 Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen, 132 Geldstrafen zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 84 Geldstrafen zwischen 60 und 180 Tagessätzen sowie 5 Geldstrafen im Ausmaß von über 180 Tagessätzen verhängt. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen betrug in 20 Fällen weniger als einen Monat, in 39 Fällen zwischen einem und drei Monaten und in 15 Fällen zwischen drei und sechs Monaten.

Im Jahr **1998** wurden insgesamt **305 Personen** von österreichischen Strafgerichten nach dem **Militärstrafgesetz** verurteilt, darunter 26 Jugendliche. In **215** Fällen wurde eine **Geldstrafe** (davon 35 bedingt und 10 teilbedingt), in **84** Fällen eine **Freiheitsstrafe** (davon 66 bedingt und 4 teilbedingt) verhängt. In 4 Fällen wurde der Ausspruch einer Strafe nach § 13 JGG vorbehalten. Es wurden 34 Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen, 91 Geldstrafen zwischen 30 und 60 Tagessätzen sowie 80 Geldstrafen zwischen 60 und 180 Tagessätzen verhängt. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen betrug in 23 Fällen weniger als einen Monat, in 26 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 12 Fällen zwischen drei und sechs Monaten, in 18 Fällen zwischen sechs und zwölf Monaten und in einem Fall zwischen einem und drei Jahren.

Angaben über das genaue Ausmaß der im Einzelfall verhängten Strafen lassen sich der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht entnehmen. Diese enthält diesbezüglich nur mediatisierte, in Kategorien gegliederte Angaben. Über das Ausmaß der teilbedingt verhängten Geld - und Freiheitsstrafen enthält die Gerichtliche Kriminalstatistik ebenfalls keine Angaben.

Eine nähere Gliederung nach den einzelnen Straftatbeständen des MilStG und des WehrG für die Jahre 1996 und 1997 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die angefügte Tabelle konnte nicht gescannt werden !!

Zu 7:

Zu dieser Frage verweise ich auf die Beantwortungen der bereits in den Jahren 1994 und 1996 eingebrachten und in diesem Punkt gleichlautenden schriftlichen Anfragen (7033/J - NR/1994; 1433/J - NR/1996) verweisen. Meine Ansicht dazu hat sich nicht geändert. Ich betone neuerlich, dass weder die Untersuchungshaft noch eine wiederholte Bestrafung in Fällen der Verweigerung des Wehrdienstes der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden dient, sondern sich ausschließlich an den strafrechtlichen Zwecken orientieren soll.

Zu 9 und 10:

Zu den Anzeigen und Strafverfahren wegen der §§ 281 und 282 StGB konnte von einem Großteil der Staatsanwaltschaften keine verlässliche statistische Auswertung vorgenommen werden. Lediglich die Staatsanwaltschaft Wien lieferte nach Jahren aufgeschlüsselte Daten (eine Aufschlüsselung nach dem Geschlecht der Angezeigten ist leider nicht möglich; eine Untergliederung nach den einzelnen Paragraphen wurde nicht vorgenommen). Am Landesgericht für Strafsachen Wien sind derzeit noch 66 Strafverfahren nach den §§ 281 und 282 StGB anhängig

	§§ 281 und 282 (StA Wien)	
	Anzeigen	Einstellungen
1990	54	28
1991	254	6
1992	408	41
1993	169	36
1994	473	200
1995	119	1
1996	194	9
1997	18	2
1998	20	2

Zu 11:

Die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 281 und 282 StGB ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und erfassen das Bundesgebiet.

rechtskräftige Verurteilungen						
		§ 281 StGB		§ 282 StGB		
	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich
1990	-	-	-	-	-	-
1991	-	-	-	-	-	-
1992	-	-	-	-	-	-
1993	1	1	-	1	-	1
1994	-	-	-	1	1	-
1995	-	-	-	39	23	16
1996	-	-	-	96	61	35
1997	-	-	-	41	24	17
1998	-	-	-	2	2	-

Zu 12:

Aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ersichtlich, dass im Jahr 1993 ein Mann nach **§ 281 StGB** (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) zu einer bedingten Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Monaten verurteilt wurde.

Eine detaillierte Aufgliederung der nach **§ 282 StGB** (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) verhängten Sanktionen bietet die angeschlossene Tabelle.

Die angeführte Tabelle konnte nicht gescannt werden !!